

ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 10

Betrifft: Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedsstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen am 12. Mai 2017 durch schriftliches Verfahren vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung des Rechts der Europäischen Union liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die Leitlinien gelten ab 12. Juli 2017 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.

1. Einleitung

2. Diese Anlaufstellen-Leitlinien enthalten Informationen für:

- (a) Personen, die die Verbringung von Abfällen veranlassen, die den allgemeinen Informationspflichten von Artikel 18 der VVA unterliegen;
- (b) Sonstige Personen oder Beteiligte, die an der Verwendung von Anhang VII der VVA beteiligt sind, wie beispielsweise Abfallerzeuger, Einsammler, Händler, Makler, Abfalltransportunternehmen, Empfänger, Verwertungsanlagen und Labore; sowie
- (c) Behörden, die für die Durchsetzung der VVA zuständig sind.

2. Die Anwendung von Artikel 18 und die Verwendung von Anhang VII

2.1 Anweisungen für das Ausfüllen des Dokuments in Anhang VII

3. *Es besteht weiterer Anleitungsbedarf für das Ausfüllen des in Anhang VII enthaltenen Dokuments ergänzend zu dem Verweis auf die in Anhang IC der VVA enthaltenen spezifischen Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare (vgl. Anhang VII, Fußnote 1, Satz 2). Ein einheitliches Vorgehen auf Unionsebene ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das Dokument in Anhang VII in derselben Art und Weise ausgefüllt wird.*

4. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen wurde vereinbart, dass die in Anlage 1 dieser Leitlinien beigefügten Anweisungen zum Ausfüllen des Dokuments in Anhang VII verwendet werden sollten.*

2.2 Person, die die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a veranlasst

5. *Es besteht Anleitungsbedarf dahingehend, welche Personen als „der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegende Person, die die Verbringung veranlasst“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a handeln dürfen.*

6. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen wurde vereinbart, dass die Person, die die Verbringung veranlasst, nur eine der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegende natürliche oder juristische Person sein darf, unter anderem*

- (a) der Ersterzeuger,
- (b) der zugelassene Neuerzeuger, der vor der Verbringung Verfahren durchführt,
- (c) ein zugelassener Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen Abfälle für eine Verbringung zusammengestellt hat,

- (d) ein eingetragener Händler, der von einem Ersterzeuger, Neuerzeuger oder zugelassenen Einsammler im Sinne der Buchstaben a, b und c schriftlich ermächtigt wurde, in dessen Namen als Person, die die Verbringung veranlasst, aufzutreten,
- (e) ein eingetragener Makler, der von einem Ersterzeuger, Neuerzeuger oder zugelassenen Einsammler im Sinne der Buchstaben a, b und c schriftlich ermächtigt wurde, in dessen Namen als Person, die die Verbringung veranlasst, aufzutreten, oder
- (f) der Besitzer der Abfälle, wenn alle der oben aufgeführten Personen unbekannt oder insolvent sind.

7. *Es besteht Anleitungsbedarf, wie der Passus „der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegend“ auszulegen ist.*

8. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen wurde vereinbart, dass es den Behörden des Versandstaats obliegt, die Bedingungen zu definieren, unter denen eine Person, die eine Verbringung von Abfällen veranlasst, „der Gerichtsbarkeit des Versandstaats“ unterliegt. Sobald diese Bedingungen im Versandstaat erfüllt sind, müssen alle relevanten Beteiligten einschließlich der Behörden der Durchfuhr- und Empfängerstaaten anerkennen, dass die Person, die eine Verbringung von Abfällen veranlasst, der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegt. Sollten Mitgliedstaaten einschlägige Bestimmungen zu den oben genannten Bedingungen in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen oder in Einzelfällen Maßnahmen ergriffen haben, so müssen diese Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge¹ vereinbar sein, einschließlich der Konformität mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechend der Auslegung in den geltenden Entscheidungen des EuGH.*

2.3 Vertrag gemäß Artikel 18 Absatz 2

9. *Es besteht Anleitungsbedarf, wie der in Artikel 18 Absatz 2 bezeichnete Vertrag formuliert werden soll und ob dieser Vertrag mehr als eine Verbringung erfassen darf².*

10. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen wurde vereinbart, dass die Angaben im Vertrag mit denjenigen im/in den entsprechenden Dokument(en) gemäß Anhang VII im Einklang stehen sollten, wobei zumindest Angaben zu der Person, die die Verbringung veranlasst, und zum Empfänger (Felder 1 und 2) sowie zu einer oder mehreren Abfallarten (Felder 9 und 10) und zu dem/den dem jeweiligen Abfall entsprechenden Verwertungsverfahren in den Vertrag aufgenommen werden sollten³. Ein Musterbeispiel für einen solchen Vertrag ist in Anlage 2 beigefügt.*

11. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen wurde vereinbart, dass mehr als ein Dokument gemäß Anhang VII einem einzelnen Vertrag zugeordnet sein kann.*

2.4 Illegale Verbringung gemäß Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe g Ziffer iii und Rücknahme von Abfällen

12. *Es besteht Anleitungsbedarf, wie der Passus „die dem in Anhang VII aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht“ in Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe g Ziffer iii auszulegen ist.*

¹ Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

² In der VVA wird nicht gefordert, dass der Vertrag bei der Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 mitzuführen ist.

³ In jedem Dokument gemäß Anhang VII, das einem Vertrag entspricht, ist nach Maßgabe von Anlage 1 Absatz 16 nur ein Verwertungsverfahren anzugeben.

13. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass der Passus „die dem in Anhang VII aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht“ bedeutet, dass das Dokument fehlt oder dass wichtige Informationen im Dokument fehlen, einschließlich der Unterschrift in Feld 12, oder nicht zutreffend sind. Jeder Fall sollte für sich genommen im Hinblick auf die Strenge der Sanktionen beurteilt werden, die stets verhältnismäßig bleiben sollten.

14. *Es besteht Anleitungsbedarf dazu, ob im Falle einer Rücknahme von Abfällen gemäß Artikel 18 Absatz 2, sofern die Verbringung von Abfällen oder deren Verwertung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder sofern diese als illegale Verbringung gemäß Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe g Ziffer iii erfolgte, ein neues Dokument gemäß Anhang VII ausgefüllt werden sollte und falls ja, von wem.*

15. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass im Falle einer Rücknahme von Abfällen gemäß Artikel 18 Absatz 2, sofern die Verbringung der Abfälle oder deren Verwertung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder sofern eine illegale Verbringung gemäß Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe g Ziffer iii erfolgt ist, diejenige Person, die die ursprüngliche Verbringung veranlasst hat, oder, sofern diese Person dazu nicht in der Lage ist (beispielsweise wegen Insolvenz), der Empfänger jegliches neues Dokument gemäß Anhang VII ausfüllen sollte^{4,5}.

2.5 Fall der Verbringung bei Nutzung mehrerer Transporteinheiten

16. *Es besteht Anleitungsbedarf dazu, wie die Verpflichtung in Artikel 18 Absatz 1, dass während des Transports von Abfällen ein Dokument gemäß Anhang VII mitzuführen ist, auf eine Lieferung anzuwenden ist, die aus mehreren einzeln verpackten Transporteinheiten besteht.*

17. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass im Falle einer Lieferung, die aus mehreren einzeln verpackten Transporteinheiten besteht (Beispiele solcher Einheiten sind Trommeln/Fässer, Holzfässer, Kanister, Kisten/Kasten, Säcke/Beutel⁶ und Container), ein Dokument gemäß Anhang VII unter der Bedingung für sämtliche Einheiten der betreffenden Lieferung verwendet werden kann, dass die im mitgeführten Dokument gemäß Anhang VII enthaltenen Angaben die gesamte Lieferung beschreiben^{7,8}. Zu den Beispielen für eine aus mehreren einzelnen Transporteinheiten bestehende Lieferung zählen zwei oder mehr Trommeln/Fässer, zwei oder mehr Holzfässer, zwei oder mehr Kanister, zwei oder mehr Kisten/Kasten, zwei oder mehr Säcke/Beutel oder zwei oder mehr Container, die mit derselben Art von Abfällen beladen sind und von (i) einem Lastwagen, (ii) einem Lastwagen und einem von diesem gezogenen Anhänger, (iii) von einem oder mehreren Eisenbahnwagons desselben Zugs, (iv) von einem Binnenschiff oder (v) von einem Binnenschiff und einem von diesem gezogenen Anhänger befördert werden.

⁴ Für den Fall einer illegalen Verbringung siehe auch Artikel 24, insbesondere Artikel 24 Absatz 9.

⁵ Die in Anlage 1 enthaltenen Anweisungen sind nicht vollständig auf den Fall einer Rücknahme anwendbar.

⁶ Vgl. Verpackungsarten gemäß Anhang IA und Anhang IB.

⁷ Zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten können in bestimmten Fällen ein gesondertes Dokument gemäß Anhang VII verlangen, beispielsweise (i) für jede Einheit, (ii) für einen Anhänger oder einen Eisenbahnwagen.

⁸ In Fällen, in denen es nicht praktikabel ist, dass ein Originaldokument gemäß Anhang VII bei einer Lieferung mitgeführt wird, können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auch die Mitführung beispielsweise einer Kopie oder eines Faxes bei der Lieferung gelten lassen.

Anweisungen zum Ausfüllen des Dokuments in Anhang VII

I. Einleitung und Zweck des Dokuments in Anhang VII

1. Die vorliegenden Anweisungen enthalten die für das Ausfüllen des Dokuments in Anhang VII erforderlichen Erläuterungen. Das Dokument in Anhang VII dient dazu, eine Verbringung von Abfällen jederzeit⁹ vom Zeitpunkt des Beginns der Verbringung im Versandstaat bis zur Ankunft in einer Verwertungsanlage oder einem Labor in einem anderen Land zu begleiten. Die vorliegenden Anweisungen gelten für die Verbringung von Abfällen, solange sich die Abfälle, die verbracht werden, innerhalb der Europäischen Union befinden, d.h. das Dokument in Anhang VII bezieht sich auf die Abfallverbringung innerhalb der EU, aus der EU, in die oder durch die EU. Die jeweiligen an der Verbringung Beteiligten (die Person, die die Verbringung veranlasst, die Transportunternehmen, gegebenenfalls der Empfänger, und die jeweilige Verwertungsanlage oder das Labor) haben das Dokument entweder bei Übergabe oder bei Empfang des betreffenden Abfalls zu unterzeichnen.

II. Allgemeine Anforderungen

2. Eine geplante Verbringung, die Artikel 18 unterliegt, kann erst erfolgen, nachdem das Dokument in Anhang VII in Übereinstimmung mit dieser Verordnung vollständig ausgefüllt wurde¹⁰.

3. Das Dokument in Anhang VII sollte entweder maschinenschriftlich oder unter Verwendung von Hand in Blockschrift in dauerhaft haltbarer Tinte ausgefüllt werden. Für Unterschriften sollte stets dauerhaft haltbare Tinte verwendet werden, und der Name des bevollmächtigten Vertreters sollte in Blockschrift neben die Unterschrift gesetzt werden. Kleine Fehler können von der Person, die die Verbringung veranlasst, korrigiert werden. Die Korrektur sollte markiert, abgezeichnet oder mit Stempel versehen und datiert (Datum der Berichtigung) werden. Bei größeren Änderungen oder Korrekturen sollte ein neues Dokument ausgefüllt werden.

4. Bei der Erstellung des Dokuments in Anhang VII wurde darauf geachtet, dass es problemlos elektronisch ausgefüllt werden kann. In diesen Fällen sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um jeder missbräuchlichen Verwendung des Dokuments vorzubeugen, beispielsweise die Umwandlung in ein nicht veränderliches elektronisches Format. Etwaige Veränderungen, die an einem bereits ausgefüllten Dokument vorgenommen werden, sollten kenntlich gemacht werden. Ein Dokument gemäß Anhang VII kann bei einem Transport in elektronischer Form mit digitaler Signatur mitgeführt werden, sofern es jederzeit während des Transports lesbar ist und dies für die betroffenen zuständigen Behörden annehmbar ist.

5. Zur Vereinfachung der Übersetzung sind in einigen Feldern Codes anstelle von Text einzutragen. Wenn Textangaben erforderlich sind, sollte eine Sprache gewählt werden, die für die Behörden sämtlicher beteiligter Länder annehmbar ist¹¹.

⁹ Die die Verbringung veranlassende Person muss sicherstellen, dass bei einer Verbringung ein Dokument gemäß Anhang VII mitgeführt wird.

¹⁰ Es wird angemerkt, dass gemäß Absatz 13 dieser Anlaufstellen-Leitlinien eine illegale Verbringung gemäß Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen vorliegen kann, sofern das Dokument in Anhang VII fehlt oder sofern wichtige Angaben in diesem Dokument fehlen, einschließlich der Unterschrift in Feld 12, oder nicht zutreffend sind.

¹¹ Siehe Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

6. Das Datum ist sechsstellig anzugeben. Der 29. Januar 2017 beispielsweise ist wie folgt anzugeben: 29.01.17 (Tag.Monat.Jahr).

7. Wenn Anhänge mit zusätzlichen Informationen dem Dokument in Anhang VII beigelegt sind, sollten diese eindeutige Verweise (zum Beispiel durchnummerierte Verweise) enthalten, die sich auf die jeweiligen Teile des Dokuments in Anhang VII beziehen und mit der Nummer des Feldes/der Felder, auf das/die sie sich beziehen, gekennzeichnet sind.

III. Besondere Anweisungen für das Ausfüllen des Dokuments in Anhang VII

8. Vor dem tatsächlichen Beginn der Verbringung hat die Person, die die Verbringung veranlasst, oder deren Vertreter¹² die Felder 1 bis 12 ausfüllen und Feld 12 zu unterzeichnen, mit Ausnahme von Feld 5. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung hat das jeweilige Transportunternehmen oder dessen Vertreter¹³ Feld 5 auszufüllen. Der Empfänger hat Feld 13 auszufüllen und zu unterzeichnen, sofern es sich bei ihm nicht um die Verwertungsanlage oder das Labor handelt, sobald er die Verbringung nach Eintreffen im Empfängerstaat übernimmt. Die Verwertungsanlage oder das Labor hat bei Erhalt der Abfälle Feld 14 auszufüllen.

9. Feld 1: Tragen Sie hier bitte den Namen, die Anschrift und sämtliche sonstige Angaben zur Person, die die Verbringung veranlasst, ein. Die Anschrift sollte die Angabe des Landes und Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl enthalten. Tragen Sie bitte Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen ein, die es möglich machen sollten, bei einem Zwischenfall während der Verbringung zu allen betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen. Sofern eine Faxnummer nicht angegeben werden kann, ist „entfällt“ einzutragen. Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, um eine juristische Person wie beispielsweise ein Unternehmen, so sollte der Name des Unternehmens unter der Rubrik „Name“ und Angaben zu einer bevollmächtigten Person, die nötigenfalls zusätzliche Auskünfte erteilen kann, unter der Rubrik „Kontaktperson“ eingetragen werden. Die Kontaktperson sollte für die Verbringung verantwortlich sein, auch bei etwaigen Zwischenfällen während der Verbringung. Sollte es sich bei der die Verbringung veranlassenden Person um eine natürliche Person handeln, so muss keine Kontaktperson angegeben werden.

10. Feld 2: Tragen Sie hier bitte die erforderlichen Informationen ein. In der Regel ist der Empfänger die Verwertungsanlage oder das Labor, die/das in Feld 7 angegeben ist. Empfänger kann jedoch auch in einigen Fällen eine andere Person sein, zum Beispiel ein Händler oder Makler oder eine juristische Person wie der Hauptsitz oder die Postanschrift der in Feld 7 angegebenen, die Abfälle übernehmende Verwertungsanlage. Um als Empfänger auftreten zu können, muss ein Händler oder Makler oder eine juristische Person der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegen und Besitzer der Abfälle sein oder eine sonstige Form der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat haben¹⁴. Das in der Anschrift in diesem Feld erscheinende Land sollte dasselbe sein wie in Feld 7.

¹² Ein "Vertreter" ist eine Person, die von der die Verbringung veranlassenden Person beschäftigt und mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet wird.

¹³ Ein "Vertreter" ist eine Person, die von dem Transportunternehmen beschäftigt und mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet wird.

¹⁴ Einige Mitgliedsstaaten haben eine strengere Vorgehensweise in der Frage, wann eine solche sonstige Person als Empfänger auftreten darf, etwa, dass der Empfänger die materielle Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt der Ankunft der Verbringung im Empfängerstaat ausüben muss. Siehe auch die Antwort zu Frage 5.2 in den Häufig gestellten Fragen (FAQs) zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (verfügbar unter <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/faq.pdf> (nur in englischer Sprache)).

11. Feld 3: Geben Sie hier bitte das tatsächliche Gewicht in Tonnen an (1 Tonne entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1000 kg).

12. Feld 4: Geben Sie hier bitte das Datum des tatsächlichen Beginns der Verbringung an.

13. Feld 5 (a-c): Die in Feld 5 erforderlichen Angaben und Unterschriften sollten von jedem Transportunternehmen oder dem Vertreter eines Transportunternehmens bei Übernahme der Lieferung geleistet werden. Die Anschrift sollte die Bezeichnung des Landes und die Telefon- und Faxnummern einschließlich der Ländervorwahl enthalten. Sofern eine Faxnummer nicht angegeben werden kann, ist „entfällt“ einzutragen. Wenn mehr als drei Transportunternehmen beteiligt sind, sollten die entsprechenden Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen dem Dokument gemäß Anhang VII beigefügt werden.

14. Feld 6: Tragen Sie hier bitte den Namen, die Anschrift und sämtliche anderen verlangten Angaben zum „Abfallerzeuger“¹⁵ ein. Ist der Abfallerzeuger mit der Person identisch, die die Verbringung veranlasst, genügt der Vermerk „siehe Angaben in Feld 1“. Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist der Vermerk „siehe beigefügte Liste“ einzutragen und eine Liste mit den verlangten Angaben zu jedem einzelnen Erzeuger als Anlage beizufügen (siehe Fußnote 3 des Dokuments in Anhang VII). Ein „Abfallerzeuger“ kann den Ersterzeuger, einen Neuerzeuger oder einen zugelassenen Einsammler umfassen. Ist der Erzeuger unbekannt, tragen Sie bitte den Namen der Person ein, die im Besitz der Abfälle ist bzw. die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer).

15. Feld 7: Tragen Sie hier bitte den Namen, die Anschrift und sämtliche anderen verlangten Angaben ein (Bestimmung der Verbringung durch Ankreuzen des Kästchens nach „Verwertungsanlage“ oder nach „Labor“). Die Anschrift sollte der tatsächlichen Ortsangabe entsprechen (d.h. kein Postfach). Das in der Angabe der Anschrift in diesem Feld erscheinende Land sollte demjenigen in Feld 2 entsprechen. Falls die Verwertungsanlage oder das Labor mit dem Empfänger identisch ist, tragen Sie hier bitte den Vermerk „siehe Angaben in Feld 2“ ein.

16. Feld 8: Sofern „Verwertungsanlage“ in Feld 7 angekreuzt wurde, geben Sie bitte die Art der Verwertungsverfahren unter Verwendung der R-Codes in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle oder, sofern in Feld 7 „Labor“ angekreuzt wurde, die Art des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes bzw. D-Codes in den Anhängen I bzw. II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle an.

17. Feld 9: Geben Sie bitte hier die Bezeichnung/en an, unter der/denen die Abfälle allgemein bekannt sind, oder die Handelsbezeichnung. Handelt es sich um ein in Anhang IIIA der VVA aufgeführtes Abfallgemisch, machen Sie bitte dieselben Angaben zu den verschiedenen Anteilen.

18. Feld 10: Geben Sie bitte den Code bzw. die Codes an, der den Abfall gemäß Anhang III, IIIA oder IIIB der VVA in den unten angegebenen Unterpositionen bezeichnet bzw. bezeichnen. Ein Code, der einer der vier folgenden Kategorien entspricht, ist in Feld 10 einzutragen:

- (a) *Unterposition (i):* Basel-Code(s) aus Anhang IX des Basler Übereinkommens, die in Teil I von Anhang III der VVA aufgeführt sind, sollten angegeben werden (vgl. auch Liste B in Teil 1 von Anhang V der VVA).

¹⁵ Im Hinblick auf das Ausfüllen dieses Felds siehe auch das Gerichtsurteil zur Rechtssache C-1/11 (siehe: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=121166&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=839361>).

- (b) *Unterposition (ii)*: OECD-Codes sollten für die in Anhang III Teil II der VVA aufgeführten Abfälle verwendet werden, d.h. für Abfälle, die keinem Eintrag in Anhang IX zum Basler Übereinkommen entsprechen bzw. gemäß der VVA einem anderen Kontrollniveau als dem nach dem Basler Übereinkommen erforderlichen Kontrollniveau zuzuordnen sind.
- (c) *Unterposition (iii)*: Sofern es sich um eines der in Anhang IIIA der VVA aufgeführten Abfallgemische handelt, geben Sie bitte den/die entsprechenden Code(s) gemäß Anhang IIIA an, gegebenenfalls hintereinander (vgl. Fußnote 4 von Anhang VII). Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 und B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.
- (d) *Unterposition (iv)*: Im Falle der in Anhang IIIB der VVA aufgeführten Abfälle geben Sie bitte die in Anhang IIIB aufgeführten BEU-Codes an (vgl. Fußnote 5 von Anhang VII). Diese Codes gelten nur innerhalb der EU und sind nur für Verbringungen innerhalb, in oder durch die EU zu verwenden.

Zusätzlich sollte ein den folgenden beiden Kategorien entsprechender Code in Feld 10 angegeben werden:

- (a) *Unterposition (v)*: Tragen Sie bitte die in der europäischen Abfallliste aufgeführten Codes ein (siehe Entscheidung der Kommission 2000/532/EG in ihrer geänderten Fassung)¹⁶.
- (b) *Unterpositionen (vi)*: Sofern zutreffend, sollten nationale Identifizierungs-codes (abweichend von den in der europäischen Abfallliste aufgeführten Codes) eingetragen werden, die im Versandstaat und, sofern bekannt, im Empfängerstaat Verwendung finden.

19. Feld 11: Geben Sie bitte die Namen der Versand-, Durchfuhr- und Empfängerstaaten an oder die Codes für jedes Land unter Verwendung der Kürzel der ISO-Norm 3166¹⁷.

20. Feld 12: Bei Beginn der Verbringung sollte die Person, die die Verbringung veranlasst, oder deren Vertreter¹⁸ seinen/ihren Namen eintragen und das Dokument gemäß Anhang VII unterschreiben und datieren. Sollte es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, um eine juristische Person handeln, so kann deren Vertreter, der in Feld 12 unterzeichnet, von dem Vertreter abweichen, der den Vertrag unterzeichnet, jedoch sollten diese jeweils im Namen derselben juristischen Person unterschreiben.

21. Feld 13: Dieses Feld hat der in Feld 2 aufgeführte Empfänger auszufüllen und zu unterzeichnen, sofern es sich bei dem Empfänger weder um die Verwertungsanlage noch um das Labor handelt und wenn er für den Abfall nach Eintreffen der Lieferung im Empfängerstaat Verantwortung übernimmt.

22. Feld 14: Dieses Feld ist von einem Vertreter¹⁹ der Verwertungsanlage oder des Labors bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen und zu unterzeichnen. Kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen für Verwertungsanlage oder für Labor an. Geben Sie bitte die Menge des in Empfang genommenen Abfalls in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1.000 kg).

¹⁶ Siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm> und <http://ec.europa.eu/environment/waste/legislation/a.htm> (jeweils nur in englischer Sprache).

¹⁷ Siehe <https://www.iso.org/obp/ui/#search/code/> (nur in englischer Sprache).

¹⁸ Ein „Vertreter“ ist eine Person, die von der die Verbringung veranlassenden Person beschäftigt und mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet wird.

¹⁹ Ein „Vertreter“ ist eine Person, die von der Verwertungsanlage oder dem Labor beschäftigt und mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet wird.

**Musterbeispiel für den
gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geschlossenen Vertrag**

Diese Anlage enthält das folgende Musterbeispiel für die Formulierung des in Artikel 18 Absatz 2 und Feld 12 von Anhang VII der VVA bezeichneten Vertrags, das Angaben enthält, die den Angaben in dem Dokument in Anhang VII entsprechen:

**Vertrag zur Verbringung von Abfällen nach Maßgabe der Informationspflichten in
Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen**

Zwischen der **„Person, die die Verbringung veranlasst“**²⁰
[Unternehmensname]
[Kontaktangaben]

und dem **„Empfänger“**
[Unternehmensname]
[Kontaktangaben]

**hinsichtlich der Verbringung zur Verwertung des/der folgenden Abfalls/Abfälle und des/der
jeweiligen Abfallart entsprechenden Verwertungsverfahren(s)**²¹:

[übliche Beschreibung(en) der Abfälle²²; Abfallbezeichnung(en) gemäß Feld 10 von
Anhang VII²³; das/die Verfahren R...²⁴]

Die Parteien dieser Vereinbarung, namentlich die Person, die die Verbringung veranlasst, und der Empfänger, werden die Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 hinsichtlich der Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung einhalten. Die Verbringung erfolgt nach Maßgabe von Artikel 18 sowie des/der Dokuments/e gemäß Anhang VII und der Bestimmungen dieses Vertrags.

Die Person, die die Verbringung veranlasst, sagt zu, die Abfälle an den Empfänger und/oder die Verwertungsanlage zu deren Verwertung zu liefern, und der Empfänger sagt zu, sofern es sich bei ihm auch um die Verwertungsanlage handelt, diese entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung der Abfälle zu verwerten.

Hiermit wird zwischen den Parteien dieser Vereinbarung vereinbart, dass die folgenden, in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geforderten rechtlichen Auflagen und Verpflichtungen eingehalten werden:

- (a) Die Person, die die Verbringung veranlasst, stellt sicher, dass ein Dokument gemäß Anhang VII mitgeführt wird.

²⁰ Die Person, die die Verbringung veranlasst, muss der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegen.

²¹ Im Fall von mehrmaligen Verbringungen ist ein Verzeichnis der Abfälle mit ihren entsprechenden Verwertungsverfahren vorzulegen. In jedem diesem Vertrag entsprechenden Dokument gemäß Anhang VII ist gemäß Anlage 1 Absatz 16 nur ein Verwertungsverfahren anzugeben.

²² Siehe Absatz 17 in Anlage 1.

²³ Siehe Absatz 18 in Anlage 1.

²⁴ Siehe Absatz 16 in Anlage 1.

- (b) Das/die Dokument(e) gemäß Anhang VII ist/sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Beginn der Verbringung zu unterzeichnen, sowie beim Erhalt der Abfälle von der Verwertungsanlage und dem Empfänger.
- (c) Dieser Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein.
- (d) Für den Fall, dass eine Verbringung von Abfällen oder deren Verwertung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann, oder dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, wird die Person, die die Verbringung veranlasst oder, falls diese zur Durchführung der Verbringung oder deren Verwertung nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz), wird der Empfänger die Abfälle zurücknehmen oder deren Verwertung auf anderem Wege sicherstellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung sorgen.
- (e) Dieser Vertrag bleibt während der Dauer der Verbringung(en) gemäß dem/der Dokument/-e gemäß Anhang VII bestehen, bis das Verwertungsverfahren in der Anlage abgeschlossen worden ist.
- (f) Die Person, die die Verbringung veranlasst, oder der Empfänger legen auf Anforderung der an den Kontrollen beteiligten Behörde eine Kopie dieses Vertrages vor.

Für die Person, die die Verbringung veranlasst:

Name und Funktion: [*Name und Funktion*] _____

Datum: [*Datum der Unterzeichnung*] _____ Unterschrift: _____

Für den Empfänger:

Name und Funktion: [*Name und Funktion*] _____

Datum: [*Datum der Unterzeichnung*] _____ Unterschrift: _____